

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegung des Antrags der Privatbrauerei Diebels GmbH & Co. KG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Die **Privatbrauerei Diebels GmbH & Co. KG**, Brauerei-Diebels-Str. 1, 47661 Issum, hat für die Förderung von Grundwasser zur Rohwassergewinnung für Brau- und Betriebszwecke die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach §§ 8 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Der Antrag sieht die Entnahme von Grundwasser aus 3 bestehenden Brunnen auf den Grundstücken in der Gemarkung Issum, Flur 32, Flurstücke 65 und 280 in einer Menge von maximal 700.000 m³/Jahr vor. Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wurde am 24.06.2020 öffentlich bekanntgegeben.

Hinweis:

Es handelt sich um die Fortsetzung einer ausgeübten Gewässerbenutzung, für die die Antragstellerin über eine noch bis zum 31.12.2020 geltende wasserrechtliche Bewilligung mit einer zugelassenen Entnahmemenge von maximal 1.100.000 m³/Jahr verfügt.

Der Antrag liegt gemäß § 106 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) i.V.m. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) einen Monat lang, und zwar in der Zeit von **Montag**, den **07.09.2020** bis **Freitag**, den **09.10.2020** einschließlich bei der Gemeindeverwaltung Issum (PLZ 47661), Herrlichkeit 7 - 9, Zimmer: 111, während der folgenden Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Zur Einsichtnahme ist coronabedingt bis auf Weiteres telefonisch ein Termin zu vereinbaren (Telefon: 0 28 35 / 10-0 oder 10-49). Bitte beachten Sie bei Einsichtnahme die Hygienevorgaben.

Diese Bekanntmachung wird gleichzeitig auf der Internetseite der Gemeinde Issum, www.issum.de/de/inhalt/amtliche-bekanntmachungen-2020-1048946/&nid1=42692 veröffentlicht. Die Unterlagen werden parallel, d.h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite der Kreisverwaltung Kleve „Bekanntmachungen – Kreis Kleve“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Issum ausliegenden Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist**, d.h. bis einschließlich **23.10.2020** schriftlich (per Post, Telefax) oder zur Niederschrift bei der o.a. Auslegungsstelle oder bei der Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich Technik, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve, unter Angabe des Aktenzeichens 6.1-612-00340-2020-WB, Einwendungen erheben.

Die Erhebung von Einwendungen kann auch auf elektronischem Wege über DE-Mail erfolgen. Die DE-Mail-Adresse lautet: info@kreis-kleve.de-mail.de. Bei der Versendung der De-Mail ist die Versandoption „absenderbestätigt“ zu wählen. Rechtsverbindliche Einwendungen können zudem durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Kleve gesandt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@kreis-kleve.de. Die Rahmenbedingungen für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation im Verwaltungsverfahren sind den Internetseiten der Kreisverwaltung Kleve zu entnehmen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis zum **23.10.2020** Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben an den Träger des Vorhabens weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach mündlicher Verhandlung entschieden. Hierzu werden die Beteiligten mit angemessener Frist eingeladen. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Der Erörterungstermin wird mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben. Unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 VwVfG kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, können nicht erstattet werden.

Issum, 19.08.2020
Der Bürgermeister

Brüx